

Militärkaste, die gemeinsam mit der Finanzoligarchie die Arbeiterklasse, Bauern und Landarbeiter unterdrückten und ausbeuteten.

Mit dem Sieg der kapitalistischen Gesellschaftsordnung wurde der Widerspruch zwischen dem gesellschaftlichen Charakter der Produktion und der privatkapitalistischen Form der Aneignung, der im antagonistischen Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit seinen Ausdruck findet, zum grundlegenden Bewegungsgesetz dieser Gesellschaft. Der bürgerliche Staat und das bürgerliche Recht, die gegenüber dem Feudalstaat und Feudalrecht einen bedeutenden historischen Fortschritt darstellten, wurden zum Organ der Aufrechterhaltung der kapitalistischen Produktionsverhältnisse und der Niederhaltung der Arbeiterklasse. „In dem Maß, wie der Fortschritt der modernen Industrie den Klassengegensatz zwischen Kapital und Arbeit entwickelte, erweiterte, vertiefte, in demselben Maß erhielt die Staatsmacht mehr und mehr den Charakter einer öffentlichen Gewalt zur Unterdrückung der Arbeiterklasse, einer Maschine der Klassenherrschaft.“<sup>16</sup> Die bürgerliche Staatsmacht, von der „*entstehenden* bürgerlichen Gesellschaft“ als Werkzeug des Kampfes gegen den Feudalismus geschaffen, wurde von der „*vollentwickelten*“ Bourgeoisgesellschaft“ zum wichtigsten „Werkzeug zur Knechtung der Arbeit durch das Kapital“<sup>17</sup> ausgebaut und gehandhabt.

## 6.2. Wesen und Funktionen des bürgerlichen Staates

Seiner Klassennatur nach ist der bürgerliche Staat eine „wesentlich kapitalistische Maschine, Staat der Kapitalisten“<sup>18</sup>. Das Klassenwesen des bürgerlichen Staates besteht darin, daß er die Diktatur der Bourgeoisie über die Arbeiterklasse sowie über alle anderen werktätigen Klassen und Schichten darstellt.

Unter den Bedingungen des Kapitalismus der freien Konkurrenz stellt der bürgerliche Staat seinen sozialökonomischen Grundlagen und seinem politischen Wesen nach die Herrschaft der Klasse der Bourgeoisie als Ganzes, die „Herrschaft der Gesamtbourgeoisie“ dar. Er ist „ein Ausschuß, der die gemeinschaftlichen Geschäfte der ganzen Bourgeoisieklasse verwaltet“<sup>19</sup>.

*Das Klassenwesen des bürgerlichen Staates als Diktatur der Bourgeoisie über die Arbeiterklasse und die anderen werktätigen Klassen und Schichten wird nicht dadurch eingeschränkt, daß in kapitalistischen Ländern oft Fraktionen der Bourgeoisie, sei es des Industrie-, Handels- oder Bankkapitals oder auch Gruppen innerhalb dieser Bereiche die Regierung ausüben.* Der Konkurrenzkampf der Kapitale untereinander macht vor den Organen der bürgerlichen Staatsgewalt nicht halt, sondern schließt deren Ausnutzung für die Interessen der jeweiligen Einzelkapitale, Kapitalgruppen oder Fraktionen der Bourgeoisie ein. Regierungsbildung

16 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 17, a. a. O., S. 336,

17 a. a. O., S. 338 (Hervorhebung — der Verf.)

18 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 19, a. a. O., S. 222.

19 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 4, a. a. O., S. 464.